Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern
Eglise nationale catholique romaine du canton de Berne

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées Berne-Jura-Soleure

Heimseelsorge[1] - ein Projekt der IKK

Interkonfessionelle Konferenz
Landeskirchen • Jüdische Gemeinden

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Übersicht/Inhaltsverzeichnis:

Grundlegendes 3

Warum überhaupt ein neues IKK-Konzept? 3

Welche Grundlagen sind ausschlaggebend für die Zuteilung der Heimseelsorgeprozente im Kanton Bern und woran wird die Pflegeplatzzahl bemessen, die für die Stellenprozente ausschlaggebend ist? 3

Wie viele Stellenprozente stehen für die spezifische Heimseelsorge zur Verfügung? 3

Welche Heime erhalten Stellenprozente? 4

Warum spielt bei der Zuteilung der Heimseelsorgeprozente die Konfession keine ausschlaggebende Rolle? 4

Seit wann stehen die neuen Heimseelsorgeprozente nach IKK-Konzept zur Verfügung? 4

Was ist, wenn die Pflegeheimliste aktualisiert wird und zum Beispiel ein Heim den Ort wechselt oder schliesst oder die Platzzahl ändert? 4

Was ist, wenn mehrere Heime vom gleichen Betreiber geführt werden oder sich gar zusammenschliessen, aber an unterschiedlichen Standorten bestehen bleiben? 5

Anstellungs- und Umsetzungsfragen 5

Braucht es ein Gesuch, um diese Stellenprozente abzurufen? 5

Wo wird die Heimseelsorge mit «reformierten» und wo mit «katholischen» Stellenprozenten eingerichtet? 6

Was bedeutet es für das aktuelle Engagement unserer Kirchgemeinde, wenn die Heimseelsorge im Heim auf unserem Kirchgemeindegebiet künftig von der katholischen Kirche besetzt und finanziert wird? 6

Was ist, wenn es bereits Heimseelsorgende gibt und die neue Zuteilung tiefer ausgefallen ist? 6

[1] nach IKK-Konzept Heimseelsorge 2024; wo einem Abschnitt «(Refbejuso)» in Klammern vorangestellt ist, handelt es sich um einen Inhalt, der Refbejuso-spezifisch ist, wo «(kath.bern)» steht ist dieser Inhalt speziell für die römisch-katholische Kirche relevant.

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn| Fokus Welt | Altenbergstrasse 66 | Postfach | 3000 Bern 22 | Zentrale +41 31 340 24 24 | Auskunftsstelle +41 31 340 25 66 | Matthias Hügli | Beauftragter Heimseelsorge | Direkt +41 31 340 25 68 | matthias.huegli@refbejuso.ch | www.refbejuso.ch

Wer ist Anstellungsbehörde für die Heimseelsorge, wenn die Stelle nicht von einer Ortspfarrperson übernommen wird, sondern beispielsweise von einer Pfarrperson aus einer Nachbargemeinde? 7

Können die einer Kirchgemeinde für ein Heim zugeteilten Stellenprozente auf eine Nachbarkirchgemeinde übertragen werden, wenn die dortige Pfarrperson die Heimseelsorge übernimmt? 7

Dürfen nun Seelsorgende aus Kirchgemeinden und Pfarreien keine Seelsorgebesuche mehr in Heimen mit einem/r Heimseelsorger:in machen? 7

Braucht es verschiedene Anstellungsverträge, wenn eine Gemeinde-Pfarrperson die Heimseelsorgeprozente übernimmt? 8

Muss eine Kirchgemeinde eine Heimseelsorgestelle in jedem Fall ausschreiben? 8

Welche Modelle gibt es, wenn ein Heim die zeitlichen Ressourcen für die Seelsorge erweitern will? 9

Wer kümmert sich um die Anstellungsfragen? 9

Welche Schritte braucht es, damit es zu einer Anstellung kommen kann? 9

Stellenbeschrieb und Ausbildung 10

Welche Ausbildungsvoraussetzungen gelten für die Heimseelsorgestellen? 10

Was ist, wenn jemand bereits gewisse Weiterbildungen mitbringt, aber die Voraussetzungen nicht ganz erfüllt? 10

Wie sieht die Finanzierung der zusätzlich nötigen Kurse aus? 11

Was bedeutet das für Vertretungen oder befristete Anstellungen? 11

Wie kommt es bei neuen Heimseelsorge-Anstellungen oder bei Anpassungen des Pensums zu einem (neuen) Stellenbeschrieb? 11

Grundlegendes

Warum überhaupt ein neues IKK-Konzept?

Gesellschaftlich und gesundheitspolitisch sind Veränderungen im Gang. Das neue ökumenische Heimseelsorgekonzept will Kirchgemeinden (und Pfarreien) darin unterstützen, auch in Zukunft ihre seelsorgliche Aufgabe in der Heimseelsorge wahrnehmen zu können. In der Palliativpflege, welche die Alters- und Pflegeinstitutionen im Kanton Bern gemäss kantonalen Vorgaben gewährleisten müssen, ist die spirituell-religiöse Unterstützung ein integraler Aspekt von Behandlung und Betreuung. Die kirchliche Seelsorge kann darin ihre Rolle als Spiritual Care-Expertin wahrnehmen. Damit sie das kann, muss sie hohen Qualitätsansprüchen genügen, welche im «Leistungsprofil und Qualitätsstandards Seelsorge in Alters- und Pflegeinstitutionen» der IKK festgehalten sind.

Welche Grundlagen sind ausschlaggebend für die Zuteilung der Heimseelsorgeprozente im Kanton Bern und woran wird die Pflegeplatzzahl bemessen, die für die Stellenprozente ausschlaggebend ist?

Grundlagen für die Zuordnung der Spezialpfarrstellen in der Heimseelsorge sind das Konzept der Interkonfessionellen Konferenz der Landeskirchen und jüdischen Gemeinden (IKK) für die ökumenisch verantwortete Seelsorge in Alters- und Pflegeinstitutionen im Kanton Bern, die Pflegeheimliste des Kantons Bern vom 1. Januar 2025 und – für Refbejuso – die Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Spezialpfarrstellen (Verordnung über die Spezialpfarrstellenzuordnung; PZV-S26) bzw – für kathbern – das Stellenzuteilungsreglement (StZR) sowie die Verordnung Stellenzuteilung (StZV).

Mit dem Bezug auf die Pflegeheimliste des Kantons Bern stützt sich die Zuordnung bzw. Zuteilung nach IKK-Konzept auf eine klar definierte und transparente Grundlage. Umgekehrt bedeutet das, dass nicht alle Betten einer Institution relevant sind, sondern lediglich die vom Kanton unterstützten.

Wie viele Stellenprozente stehen für die spezifische Heimseelsorge zur Verfügung?

Refbejuso stellt wie bisher 1475 Stellenprozente zur Verfügung, der katholische Landeskirchenrat neu 330, total also 1805. Durch das ökumenische Miteinander ist damit ein guter Fünftel mehr spezifische Heimseesorge möglich als vor dem IKK-Konzept.

Die Formel für die Verteilung dieser Stellenprozente ergibt mit diesen Stellenprozenten einen Sockelbeitrag von 9 Stellenprozenten ab 50 Betten und ab 75 Betten mit zusätzlichen 5 Stellenprozenten pro 25 Betten.

Von den Heimen finanzierte zusätzliche Stellenprozente sind sehr willkommen. Sie machen mehr möglich. Allerdings steht das nicht im Verfügungsbereich der IKK.

Welche Heime erhalten Stellenprozente?

Wenn bisher 100 Plätze nötig waren, damit Heimseelsorgeprozente gesprochen wurden, sind es neu 50 Betten (vom Kanton genehmigte Pflegeplätze gemäss Pflegeheimliste). Insgesamt kommen damit 113 Heime in den Genuss von solchen Stellenprozenten, davon 75, die bisher nicht berücksichtigt wurden. 13 Institutionen verlieren ihre Stellenprozente, weil die Pflegeplatzzahl unter 50 liegt.

Warum spielt bei der Zuteilung der Heimseelsorgeprozente die Konfession keine ausschlaggebende Rolle?

Im IKK-Konzept heisst es dazu: «Die Schaffung von Seelsorgestellen mit institutionellem Auftrag bedeutet ein neues Aufgaben- und Rollenverständnis der institutionellen Seelsorge gegenüber der Gemeinde- bzw. Pfarreiseelsorge: Seelsorge ist für alle Bewohner:innen da und arbeitet integriert in die Institution und die interprofessionelle Zusammenarbeit» Die Konfession, Religion oder Weltanschauung hat für die Arbeit der Seelsorgeperson darum keine Auswahl- oder Ausschlussfunktion. Eine wichtige Aufgabe der Seelsorgeperson ist es, die spirituellen Bedürfnisse abzuklären. Vielen wird sie gerecht werden können, manchen aber nicht. Darum heisst es im Konzept weiter: «[Die Seelsorgeperson] triagiert bei spezifischen konfessionellen Anliegen», denen sie selbst nicht nachkommen oder genügend Raum geben kann. Oder anders gesagt: Sie nimmt dort, wo es Bewohner:innen wünschen, mit Personen aus Pfarreien, Kirchgemeinden, Gemeinschaften etc. Kontakt auf und vermittelt einen Besuch. Das tut sie direkt über ihr Netzwerk oder beispielsweise via Verein multireligiöse Begleitung. Erfahrungsgemäss ist für die meisten Bewohner:innen wichtiger als die Konfessionszugehörigkeit, dass jemand ihre spirituellen Bedürfnisse wahrnimmt und auf sie eingeht. Letzteres ergibt sich auch bei der Begleitung durch eine Person der gleichen Konfession nicht von selbst.

Seit wann stehen die neuen Heimseelsorgeprozente nach IKK-Konzept zur Verfügung?

Auf reformierter Seite sind die Stellenprozente seit dem Versand der Verfügung plus verstrichene Einsprachefrist, also seit Mitte November 2025 besetzbar, auf katholischer Seite seit Anfang 2026.

Was ist, wenn die Pflegeheimliste aktualisiert wird und zum Beispiel ein Heim den Ort wechselt oder schliesst oder die Platzzahl ändert?

Die PZV-S26 ist auf 6 Jahre ausgerichtet. Die verfügbaren Stellenprozente für die Heimseelsorge ändern sich während dieser 6 Jahre nicht. Ändern kann sich aber während dieser Zeit der Ort eines Heimes, vielleicht auch dessen Grösse bzw. die Anzahl der Plätze gemäss Pflegeheimliste des Kantons Bern. Vorstellbar ist auch, dass ein Heim während dieser Zeit schliesst, aber auch dass eines neu eröffnet wird. Welche Auswirkungen soll das auf die Zuteilung der Heimseelsorgeprozente haben?

Für die aktuelle Zuteilung bildet die Pflegeheimliste vom Januar 2025 die Berechnungsgrundlage. Dem IKK-Ausschuss Heimseelsorge ist bewusst, dass damit eine Spannung zu künftigen Situationen entstehen kann. Der Ausschuss wird sich darum mit der Frage beschäftigen, ob

allenfalls bereits vor Ablauf der 6 Jahre überprüft werden soll und kann und ob es Anpassungen braucht. Vielleicht alle zwei Jahre oder einmal nach drei Jahren? Oder sind die damit verbundenen nützlichen Auswirkungen allenfalls in der Minderzahl gegenüber den unerwünschten, die man sich damit einhandelt? Die Antwort ist noch offen. Bis dahin bleibt es bei der Pflegeheimliste vom Januar 2025.

Was ist, wenn mehrere Heime vom gleichen Betreiber geführt werden oder sich gar zusammenschliessen, aber an unterschiedlichen Standorten bestehen bleiben?

Es ist nicht ausschlaggebend, ob mehrere Häuser vom gleichen Betreiber geführt werden (zusammengezählt gäbe es je nach dem eine grössere Bettenzahl), sondern mit welchen Bettenzahlen die einzelnen Institutionen/Häuser in der Pflegeheimliste (aktuell Stand Januar 2025) aufgeführt werden.

Was ist, wenn ein Heim keine Heimseelsorge einführen und das Angebot der Kirchen nicht annehmen will?

Die Spezialpfarrstellenprozente für die Heimseelsorge sind konkreten Heimen zugeordnet. Sie können nicht auf ein anderes Heim übertragen werden. Ohne Interesse und Einverständnis des Heims ist die Besetzung der Stelle nicht möglich. Das Heim muss den Stellenbeschrieb und die Vereinbarung zwischen Kirchgemeinde, Heim und der reformierten bzw. der römisch-katholischen Landeskirche unterzeichnen. Aus diesem Grund ist das Abklären des Interesses und das Abschliessen einer Vereinbarung zwischen – für Refbejuso - Kirchgemeinde, Heim und Haus der Kirche bzw. – für kathbern – zwischen Heim und Kirchgemeinde der erste Schritt. Die Vereinbarung bleibt danach bis zum Ende der 6-Jahres-Beitragsperiode bestehen und bildet den Rahmen für Heimseelsorge-Anstellungen, unabhängig von personellen Wechseln. Der Stellenbeschrieb stützt sich darauf, ist aber mit einer konkreten Anstellung verbunden.

Anstellungs- und Umsetzungsfragen

Braucht es ein Gesuch, um diese Stellenprozente abzurufen?

(Refbejuso) Nein, ein Gesuch ist nicht nötig. Die Heimseelsorgeprozente sind einem betreffenden Heim zugeordnet. Wenn Kirchgemeinde und Heim übereingekommen sind, dass sie damit eine ins Heim integrierte Seelsorge einrichten oder weiterführen wollen, ist eine Anstellung ohne Gesuch möglich, sofern die betreffende Pfarrperson die Voraussetzungen dafür erfüllt.

Ohne die Bereitschaft des Heimes, eine integrierte Heimseelsorge einzuführen, und ohne Vereinbarung mit dem entsprechenden Heim ist allerdings die Stellenbesetzung nicht möglich (s. vorausgehende Frage).

(Refbejuso) Zu den nötigen Schritten gibt der Entwurf des Prozesses zur Anstellung einer Heimseelsorgeperson auf https://www.heimseelsorgebern.ch/aktuell Auskunft. Dazu gehört vor den Abklärungen wegen geeigneten Pfarrpersonen mit der entsprechenden Qualifikation das Abschliessen einer (Rahmen-)Vereinbarung und vor oder parallel zu den Abklärungen das

Entwickeln des Stellenbeschriebs (Angebotes-/Bedarfsklärung). Auch für diese Dokumente sind Vorlagen auf der erwähnten Webseite aufgeschaltet. Wenn alles klar ist, die Vereinbarung von allen Parteien unterschrieben vorliegt und ein (zumindest von allen begrüsster Entwurf des) Stellenbeschrieb(s) vorhanden ist, kann der Anstellungsvorgang mit einem Anstellungsauftrag von Seiten Kirchgemeinde in Gang gesetzt werden, wie es auch bei der Anstellung von Gemeindepfarrpersonen üblich ist (Formular 2.2.2 – am besten Vorlage auf www.heimseelsorgebern.ch/aktuell verwenden, da darin heimseelsorgespezifische Ergänzungen enthalten sind).

Wo wird die Heimseelsorge mit «reformierten» und wo mit «katholischen» Stellenprozenten eingerichtet?

Vor dem neuen Konzept und seiner Umsetzung gab es nur reformiert finanzierte und verantwortete institutionelle Heimseelsorgestellenprozente. Was in den betreffenden Heimen mit solchen Heimseelsorgeprozenten bereits aufgebaut ist, will die neue Zuteilung nicht gefährden. Die katholisch finanzierten und verantworteten Prozente sind darum alle für Heime vorgesehen, in denen es noch keine institutionelle Heimseelsorge gibt.

Was bedeutet es für das aktuelle Engagement unserer Kirchgemeinde, wenn die Heimseelsorge im Heim auf unserem Kirchgemeindegebiet künftig von der katholischen Kirche besetzt und finanziert wird?

(Refbejuso) Für die Umsetzung der beiden Pfarrstellenzuordnungsverordnungen gibt es eine Übergangsfrist von 2 Jahren. Eine Reduktion der Stellenprozente im Gemeindepfarramt erfolgt spätestens Ende 2027. Früher ist das nur der Fall, wenn es einen personellen Wechsel gibt. Damit besteht kein Grund zur Eile, Aufgaben frühzeitig abzubauen. Zudem wird auch künftig die institutionelle Heimseelsorge nicht alle Kontakte und alles Engagement aus den reformierten Kirchgemeinden ersetzen können. Es braucht weiterhin eine gute Zusammenarbeit.

Wann in welchem Heim ein:e katholische:r Heimseelsorger:in die Arbeit aufnehmen kann, ist noch nicht klar. Am besten Bescheid weiss die zuständige Pastoralraumleitung. Bei Fragen sind die reformierten Kirchgemeinden eingeladen, den Kontakt zur Pastoralraumleitung zu suchen. Die Angaben sind zu finden unter https://www.kathbern.ch/pfarreien-seelsorge/pastoralraeume.

Was ist, wenn es bereits Heimseelsorgende gibt und die neue Zuteilung tiefer ausgefallen ist?

(Refbejuso) Bei bereits bestehenden Heimseelsorgepensen geschieht die Anpassung ans neue Konzept schrittweise. Es gibt nämlich eine Übergangsfrist bis Ende 2027. Bis dann muss die neue Zuordnung umgesetzt sein. Bis dahin können die Heimseelsorgenden ihre bisherige Anstellung mit dem dazugehörigen Pensum behalten. Wenn ein Stellenwechsel erfolgt, gilt die neue Zuordnung aber auf diesen Zeitpunkt (Sonderregelungen bei Kirchgemeinden ab 15'000 Mitgliedern).

(Refbejuso) Es empfiehlt sich, bereits frühzeitig zu planen, wie der Übergang erfolgen soll. Mit Residenzpflicht würde es nämlich ¾ Jahre vor dem Ablauf der Übergangsfrist eine (Teil-) Kündigung brauchen, ohne Residenzfrist ein halbes Jahr.

(Refbejuso) Wenn ein:e Heimseelsorger:in mit einem Pensum, das nach der neuen Zuordnung tiefer aus- oder gar wegfällt, einen Teil ihres bisherigen Pensums kündigt, gilt damit für den gekündigten Teil die neue Zuordnung. Das heisst: Der gekündigte Teil kann per Zeitpunkt der Teilkündigung in der Übergangsfrist nicht mehr durch jemand anderes besetzt werden, sofern die bisherige Heimseelsorgeperson das mit der PZV-S26 zur Verfügung stehende Pensum immer noch ausfüllt.

(Refbejuso) Einen Sonderfall bildet ein bestehendes Team: Wenn sich das Team nicht verändert, ist es möglich Stellenprozente untereinander zu verschieben, wenn jemand das eigene Pensum reduzieren oder erhöhen möchte.

Wer ist Anstellungsbehörde für die Heimseelsorge, wenn die Stelle nicht von einer Ortspfarrperson übernommen wird, sondern beispielsweise von einer Pfarrperson aus einer Nachbargemeinde?

(Refbejuso) Die Behörde der Kirchgemeinde, auf deren Gebiet ein Heim steht, bleibt auch dann Anstellungsbehörde, wenn keine eigene Ortspfarrperson die Stellenprozente übernehmen kann, sondern sich beispielsweise eine Pfarrperson einer Nachbarkirchgemeinde oder aus der Region dafür interessiert. Es gehört zum Konzept Heimseelsorge, dass die Verbindung zur Ortsgemeinde gewährleistet bleiben soll. Die Anstellung durch die dortige Behörde ist ein Mittel dazu. Die Prozente werden zudem per Verfügung einer konkreten Kirchgemeinde für ein bestimmtes Heim zugeteilt. Das lässt sich nicht delegieren. Diese Kirchgemeinde bleibt Vertragspartnerin von Refbejuso.

Können die einer Kirchgemeinde für ein Heim zugeteilten Stellenprozente auf eine Nachbarkirchgemeinde übertragen werden, wenn die dortige Pfarrperson die Heimseelsorge übernimmt?

(Refbejuso) Nein, das ist nicht möglich. Die Spezialseelsorgeprozente sind auf ein Heim bezogen. Administrativ ist das natürlich ein wenig umständlicher, weil die Pfarrperson der Nachbarkirchgemeinde einen separaten Arbeitsvertrag (und Stellenbeschrieb) mit der Standortkirchgemeinde braucht. Von der Heimseelsorge aus gedacht macht das aber Sinn. So bleibt die Standortgemeinde des Heimes über die Anstellung in Verbindung mit dem Heim und der betreffenden Pfarrperson.

Anders sieht es aus, wenn ein Heim schliesst und an einem anderen Ort wiedereröffnet wird. Dann ziehen die verfügbaren Stellenprozente mit.

Dürfen nun Seelsorgende aus Kirchgemeinden und Pfarreien keine Seelsorgebesuche mehr in Heimen mit einem/r Heimseelsorger:in machen?

Die Spezialpfarrstellenprozente sollen Kirchgemeinden und Pfarreien mit mittleren und grösseren Heimen entlasten und eine gute Integration der Seelsorge in diese Heime ermöglichen – unter anderem eine Ansprechperson schaffen, die man im Heim gut kennt, die mit den Pflegeteams zusammenarbeitet, die auch für Mitarbeitende da ist, den Kontakt mit der

Heimleitung pflegt, vielleicht in einer Ethikommission mitarbeitet – kurz, die sich um eine stark ins Heim integrierte Seelsorge kümmert.

Das heisst aber nicht, dass nun keine weiteren Seelsorgepersonen mehr willkommen sind. Im Gegenteil: Eine institutionelle Heimseelsorgeperson wird besonders darauf achten, wo Bewohnende Kontakt zur Pfarr- oder Seelsorgeperson aus ihrem Ort suchen und diese darüber informieren. Auch für andere spezielle Bedürfnisse wird die Heimseelsorgeperson die passenden Menschen suchen. Ganz ähnlich wie im Spital wird es beides geben: Die Heimseelsorgeperson und Seelsorgende und Pfarrpersonen, die gewachsene Kontakte weiterpflegen oder neu gewünschte aufnehmen. Auch bei Feiern und Ritualen wird es eine enge Zusammenarbeit brauchen.

Braucht es verschiedene Anstellungsverträge, wenn eine Gemeinde-Pfarrperson die Heimseelsorgeprozente übernimmt?

(Refbejuso) Ja. Gemeindepfarrstellenprozente und Spezialpfarrstellenprozente für die institutionelle Heimseelsorge hängen nicht direkt zusammen. Sie sind nur über die Person verknüpft, die sie nebeneinander ausfüllt. Es braucht also sowohl einen Anstellungsvertrag für das Gemeindepfarramt als auch einen zusätzlichen für die Heimseelsorge nach IKK-Konzept. Für beide Anstellungen ist aber der Kirchgemeinderat die Anstellungsbehörde.

Muss eine Kirchgemeinde eine Heimseelsorgestelle in jedem Fall ausschreiben?

(Refbejuso) Bei den Anstellungen für die institutionelle Heimseelsorge handelt es sich um öffentlich-rechtliche Anstellungen. Sowohl das Personalreglement Pfarrschaft (Art. 18 Stellenbesetzung) als auch die Personalverordnung für die Pfarrschaft (Art. 8) sehen vor, dass die Anstellungsbehörde vakante Stellen nach vorgängiger Überprüfung in geeigneter Weise ausschreibt, wenn es sich um eine feste Anstellung handeln soll. Für Verweserschaften braucht es aber keine Ausschreibung.[2]

(Refbejuso) Bei festen Anstellungen ist eine Ausschreibung also grundsätzlich vorgesehen – mindestens für zwei Wochen. Es besteht aber die Möglichkeit, in der Ausschreibung zu vermerken, dass bereits interne Bewerber vorhanden sind. Mit welchem Aufwand die Ausschreibung zu erfolgen hat, ist ebenfalls gestaltbar.[3] Ein Musterinserat ist bei Bedarf beim Beauftragten Heimseelsorge erhältlich.

(Refbejuso) Im Moment laufen Abklärungen, ob Abweichungen von dieser Praxis möglich sind, beispielsweise wenn jemand aus dem bestehenden Pfarrteam die Prozente übernehmen könnte und es dadurch gar nicht zu einer echten Vakanz kommt, sondern es sich dabei eher um eine Aufgabenverschiebung handelt. Die Kirchgemeindenähe ist gemäss IKK-Konzept für die

[2] Personalverordnung Pfarrschaft Art. 8, Stellenausschreibung: (1) Die Ausschreibung offener Stellen erfolgt auf der Homepage der Landeskirche und allenfalls auf weiteren Internetseiten oder auch in gedruckten Medien. Sie dauert in der Regel mindestens zwei Wochen. (2) Über die Art und die Einzelheiten der Ausschreibung vakanter kirchgemeindeeigener Stellenprozente entscheidet der Kirchgemeinderat. (3) Für Verweserschaften erfolgt keine Ausschreibung.

[3] Personalreglement Pfarrschaft Art. 18: (1) Die Anstellungsbehörde schreibt vakante Stellen nach vorgängiger Überprüfung in geeigneter Weise aus.

Heimseelsorge nämlich ausdrücklich erwünscht. Eine kurze Publikation auf der auf Homepage der Landeskirche ist zurzeit in jedem Fall zu empfehlen.

Welche Modelle gibt es, wenn ein Heim die zeitlichen Ressourcen für die Seelsorge erweitern will?

(Refbejuso) Am einfachsten ist es, wenn eine Kirchgemeinde für die vereinbarten zusätzlichen Stellenprozente eine gemeindeeigene Anstellung macht und dafür, vertraglich vereinbart, dem Heim Rechnung stellt. Auf diese Weise sind die Personaladministration und die Regelung der Sozialversicherungen als Paket aus einer Hand gelöst.

(Refbejuso) Eine Anstellung über kirchgemeindeeigene Stellenprozente erfolgt wie bei den anderen Stellenprozenten öffentlich-rechtlich. Die Rechtsgrundlagen rund um die Anstellung von Pfarrpersonen gelten dabei auch für diese zusätzlichen Prozente. Möglich ist grundsätzlich auch eine Anstellung direkt durch das Heim, was aber die Abwicklung über die Personaladministration des Heims nötig macht und voraussetzt, dass sich das Heim diesbezüglich um alle mit einer Anstellung verbundenen personellen Aufgaben kümmert und die betreffende Pfarrperson mit einer solchen Anstellung einverstanden ist (u.a. andere Kündigungsfristen/-regelungen).

(Refbejuso) Ein separater Anstellungsvertrag ist aber in jedem Fall nötig, weil es sich um Spezialpfarrstellenprozente handelt, die einem Heim zugeordnet sind. Ebenso braucht es einen separaten Stellenbeschrieb.

Wer kümmert sich um die Anstellungsfragen?

(Refbejuso) Bei Refbejuso nimmt der Personaldienst der Landeskirche die Anstellungen vor. Eingereicht werden die Unterlagen aber beim der Personalentwicklung Pfarrschaft. Da bereits eine Vereinbarung zwischen Kirchgemeinde, Heim und Haus der Kirche vorliegen muss und der Stellenbeschriebe ebenfalls vorher abgesprochen sein und nun beiliegen sollte, ist das in der Regel unkompliziert. Vorbereitet wird die Stellenbesetzung durch die Kirchgemeinde. Der Beauftragte Heimseelsorge unterstützt bei Bedarf bei Fragen rund um die Vereinbarung, beim Erarbeiten des Stellenbeschriebs und bei Fragen zur Ausschreibung. Ist unklar, ob jemand die Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt, überprüft er dies und formuliert allenfalls Auflagen (s. Voraussetzungen Level 1 und Level 2 und das entsprechenden Kompetenzprofil auf www.heimseelsorgebern.ch/aktuell (s.a. weiter unten).

Welche Schritte braucht es, damit es zu einer Anstellung kommen kann?

(Refbejuso) Auf www.heimseelsorgebern.ch/aktuell ist ein Flussdiagramm für den Anstellungsprozess aufgeschaltet. Bitte laden Sie sich jeweils die neuste Version von der Webseite herunter, bevor Sie damit arbeiten, bzw. vergleichen Sie das Versionsdatum.

(Refbejuso) Ebenfalls aufgeschaltet ist am gleichen Ort eine Mustervereinbarung, eine Excel-Datei für den Stellenbeschrieb, eine weitere Excel-Datei für einen Leistungsauftrag bei befristeten Anstellungen und eine Checkliste im Zusammenhang mit dem Anstellungsauftrag. Auch hier: Die Unterlagen können sich verändern. Darum bitte immer die neuste Version von der Webseite herunterladen.

Beim Erarbeiten der Vereinbarung ist das Heim auch darauf hinzuweisen, dass es aus eigenen Mitteln mehr Zeitressourcen schaffen kann. 1 Prozent Aufstockung etwa würde für das Heim lediglich einen Aufwand von rund CHF 2000.- pro Jahr bedeuten. Mit ca. 20000.- pro Jahr könnte das Heim einen halben Tag mehr Präsenz und Engagement pro Woche für die spezialisierte Spiritual Care einkaufen.

Stellenbeschrieb und Ausbildung

Welche Ausbildungsvoraussetzungen gelten für die Heimseelsorgestellen?

Im IKK-Konzept und in der Broschüre «Leistungsprofil und Qualitätsstandards Seelsorge in Alters- und Pflegeinstitutionen» der IKK sind die Ausbildungsvoraussetzungen beschrieben.

Für Heime ab 75 Pflegebetten braucht es ein CAS Altersseelsorge in Heimen und Gemeinden (ASHG).

Für mittlere Heime von 50-74 Plätzen ist nicht ein ganzes CAS nötig, sondern der Besuch von ausgewählten Modulen aus dem Lehrgang ASHG. Der IKK-Ausschuss Heimseelsorge hat dafür folgende Module bestimmt (Studienprogramm 2026): Modul 1 «Seelsorgekonzepte und Seelsorgehaltung im Kontext der ASHG» verpflichtend für alle, dazu Modul 2 «Multiperspektivische Sicht auf das Thema Demenz» oder Modul 3 «Geriatrische und gerontopsychiatrische Grundlagen» (verpflichtend eines davon) sowie ein weiteres Modul (wahlweise 4,5,6,8,9,10,11 oder 12). Möglich ist auch der Abschluss eines MiCAS Altersheimseelsorge, der vom Umfang her den Anforderungen für Heime bis 74 Betten entspricht, bei dem die Auswahlmöglichkeit der Module aber stark reduziert und leicht anders ist. Die AWS (Weiterbildungsangebote: CAS Altersseelsorge in Heimen und Gemeinden AWS Schweiz - Universität Bern) gibt dazu gerne Auskunft. Informationen zu den Kursen sind auch unter https://www.unibe.ch/weiterbildungsangebote zu finden (Eingabe Stichwort Seelsorge)

Was ist, wenn jemand bereits gewisse Weiterbildungen mitbringt, aber die Voraussetzungen nicht ganz erfüllt?

Wenn jemand bereits andere spezifische Seelsorgeausbildungen mitbringt, ist es möglich, die Gleichwertigkeit zu prüfen (Äquivalenzverfahren kirchlicherseits). Dann wird im Dossier beurteilt, welche Module als Ergänzung nötig sind, damit eine Anstellung möglich ist. Eine Tabelle mit dem Kompetenzprofil bezogen auf den ASHG-Studiengang ist als Word-Datei zum Ausfüllen zu finden auf www.heimseelsorgebern.ch, Kachel «Informationen».

(Refbejuso) Bringt jemand ein anderes CAS in Seelsorge mit als jenes in ASHG und hat keine altersspezifischen Kurse besucht, führt das zu einer Auflage im Anstellungsvertrag. Dabei geht es in der Regel um 1 Modul aus dem ASHG-Lehrgang (oder allenfalls einer vergleichbaren Weiterbildung), zu besuchen in einer bestimmten Zeit nach Anstellungsbeginn.

Wie sieht die Finanzierung der zusätzlich nötigen Kurse aus?

(Refbejuso) Da es sich bei den Weiterbildungsvoraussetzungen um Bedingungen handelt, um die Spezialpfarrstellenprozente besetzen zu können, gibt es keine besonderen Gelder oder Zeitgutschriften dafür. Die Unterstützung geschieht im Rahmen der reglementarischen Grundlagen für die übliche Pfarrerweiterbildung. Zudem können sich Kirchgemeinden oder Heime an den Kosten beteiligen.

Was bedeutet das für Vertretungen oder befristete Anstellungen?

(Refbejuso) Bei Vertretungen oder befristeten Anstellungen bis zu einem halben Jahr ist es zwar nützlich, wenn eine Person die Aufgabe übernimmt, welche alle nötigen Voraussetzungen mitbringt, aber nach gängiger Praxis nicht zwingend. Auf diese Weise ist es beispielsweise möglich, die Zeit bis zu einer definitiven Besetzung der Stelle zu überbrücken oder interessierten Pfarrpersonen die Gelegenheit zu geben, eine allfällige Schwerpunktbildung in der Seelsorge zu prüfen. Konkret bedeutet das, dass auch eine Pfarrperson, die noch keine Weiterbildung in Altersseelsorge besucht hat oder die Ausbildungsanforderungen nicht genügt, vorübergehend eine Heimseelsorgestelle übernehmen kann.

Bei längeren Vertretungen oder befristeten Anstellungen bis zu längstens zwei Jahren reicht eine Zusatzausbildung wie für Heime mit 50-74 Betten (ca. 5 Tage aus dem CAS ASHG oder nachgewiesene diesen Inhalten entsprechende Kurse)

Unabdingbar bleibt dabei, dass die Vertretungsperson aus Sicht des Kirchgemeinderates und des Heims die für die Heimseelsorge nötigen Fähigkeiten mitbringt und der Kirchgemeinderat sich damit beschäftigt, ob eine fachliche Begleitung (Supervision, Coaching) angezeigt ist.

(Refbejuso) Ebenfalls unabdingbar bleibt auch für Vertretungen oder befristete Anstellungen der Abschluss eines Theologiestudiums, die Ordination und die Beauftragung zum kirchlichen Dienst, da es sich um Spezialpfarrstellenprozente handelt. Zudem ist bei befristeten Anstellungen bis zu einem halben Jahr der Umfang der verfügbaren Prozente um 20, bis zu einem ganzen Jahr um 10 Prozent reduziert.

Wie kommt es bei neuen Heimseelsorge-Anstellungen oder bei Anpassungen des Pensums zu einem (neuen) Stellenbeschrieb?

S. dazu weiter oben unter «Welche Schritte braucht es, damit es zu einer Anstellung kommen kann?».

Die Absprache mit dem Heim über die gewünschten Schwerpunkte ist dabei wichtig. Es bestehen zwar einige Planungsvorgaben, die im Excel-Tool beschrieben sind, aber daneben gibt es Spielräume für die Gewichtung.

(Refbejuso) Es lohnt sich, den nach dem Gespräch mit dem Heim ausgefüllten Stellenbeschrieb (STEBE) frühzeitig an den Beauftragten Heimseelsorge zu schicken, damit er prüfen kann, ob der STEBE so unterschriftsbereit ist. Danach holt die Kirchgemeinde die nötigen Unterschriften ein und schickt den unterzeichneten STEBE in 4 Exemplaren an die Fachstelle Personalentwicklung Pfarrschaft. Diese leitet ihn zur Unterschrift an den Fokus Welt (Beauftragter Heimseelsorge) weiter. Wo die Beteiligten beim Erstellen des STEBE nicht weiterkommen, wo sich im Vorfeld

Unklarheiten zeigen oder wo spezielle Fragen auftauchen, auf die sie in den Unterlagen auf www.heimseelsorgebern.ch/aktuell keine Antwort finden, können sie auf den Beauftragten Heimseelsorge zugehen.